

ENTWURFSBEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN I-15, WEGBERG-BEECK – AM RING /

1. ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

Aufgrund allgemeiner gesellschaftlicher Veränderungen ist ein Bedarf an Kinderkrippen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren gegeben.

Dieser Bedarf wurde auch vom Bundesgesetzgeber erkannt. In der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung 1990 gibt § 3 für die Art der baulichen Nutzung im reinen Wohngebiet vor, dass Kinderkrippen als Anlagen für soziale Zwecke ausnahmsweise zugelassen werden können. Damit hat der Bundesgesetzgeber eine bewusste Entscheidung für die Zulässigkeit von Kinderkrippen und Kindertagesstätten getroffen, die unabhängig davon gilt, ob diese Anlage den Bewohnern des jeweiligen Gebietes dienen. Voraussetzung der Zulässigkeit in Bebauungsplangebieten ist, dass der jeweilige Bebauungsplan die Ausnahme nach Art und Umfang ausdrücklich vorsieht.

Eine Überprüfung des Bebauungsplanes I-15, Wegberg-Beeck - Am Ring aus dem Jahre 1981 hat ergeben, dass innerhalb des Geltungsbereiches Kinderkrippen nicht zulässig sind, da für diesen Bebauungsplan die Baunutzungsverordnung aus dem Jahre 1977 anzuwenden ist. Diese seinerzeitige Fassung der Baunutzungsverordnung gibt nicht die Möglichkeit, Anlagen für soziale Zwecke (und damit Kinderkrippen) als ausnahmsweise zulässige Nutzungen zuzulassen.

Aufgrund des erkennbaren Bedarfes an Kinderkrippen und anderen Anlagen für soziale Zwecke wird der Bebauungsplan I -15 im Rahmen eines ersten Änderungsverfahrens auf die aktuelle Baunutzungsverordnung umgestellt und über eine ergänzende textliche Festsetzung die Zulässigkeit derartiger Anlagen ausnahmsweise ermöglicht. Somit kann die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde zukünftig die Ermessensentscheidung über die Gewährung von Ausnahmen treffen. Dabei ist die Wahrung des Baugebietscharakters zu beachten. Um dies im Grundsatz zu gewährleisten, wird der Umfang der Anlagen für soziale Zwecke auf maximal zwei Anlagen begrenzt.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung dadurch erkennbar nicht berührt werden und die weiteren Voraussetzungen des § 13 BauGB ebenfalls vorliegen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Wegberg, den 24.09.2007
In Vertretung

(Fabry)
Technischer Beigeordneter